

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4712**

**Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein**

An die
Vorsitzende des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Ursula Kähler, MdL

über den Finanzminister des
Landes Schleswig-Holstein

Kiel, **7.** Juli 2004

Gesehen und weitergeleitet:

Kiel, den **14.** Juli 2004

**Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein**

Uwe Döring
Uwe Döring

Staatssekretär

Sehr geehrte Frau Vorsitzende ,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die Verlängerung der ländergemeinsamen Finanzierung der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen für Schleswig-Holstein informieren.

Ich bitte Sie um Verständnis für den kurzfristigen Zeitrahmen, der darauf zurückzuführen ist, dass die entsprechenden Unterlagen des Sekretariats der KMK dem Bildungsministerium erst am 28.06.2004 mit der Bitte zugegangen sind, der Verlängerung der gemeinsamen Finanzierung für den Zeitraum 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2009 zuzustimmen.

Die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste hat u. a. die Aufgabe, Such- und Fundmeldungen des In- und Auslands zu NS-verfolgungsbedingt entzogenen bzw. infolge des Zweiten Weltkriegs verbrachten Kulturgütern zu dokumentieren. Sie ist darüber hinaus Geschäftsstelle der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz. Die Bilanzierung des bisherigen Verlaufs sowie die Ergebnisse der Regierungsverhandlungen im Rückführungsbereich lassen die Prognose zu, dass die Rückführungsverhandlungen den Bund und die Länder auf noch nicht absehbare Zeit

*Dienstgebäude
Brunswiker Straße 16 - 22
24105 Kiel
Telefon (04 31) 9 88 - 58 00
Telefax (04 31) 9 88 - 57 23
e-mail: Pressestelle@kumi.landsh.de
Internet: www.kumi.schleswig-holstein.de
Bus: Linie 22, 32, 33, 61, 62*

beschäftigen werden.

In der Gemeinsamen Vereinbarung über die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste verpflichten sich der Bund und die Länder, sich am Gesamthaushalt der Koordinierungsstelle jeweils hälftig mit 214.742,59 € zu beteiligen, wobei auf die Länder je nach Betroffenheit unterschiedliche Beiträge entfallen. Für Schleswig-Holstein ergibt sich ein jährlicher Anteil von 6.838,52 €.

Die für Schleswig-Holstein anfallenden Kosten stehen im Doppelhaushalt 2004/2005 in Titel 0740.00.63202 zur Verfügung und sind auch in der Mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen.

Eine Mitbeteiligung des Landes Schleswig-Holstein an der Arbeit der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste ist unabweisbar.

Mit der Verlängerung der Verwaltungsvereinbarung schafft die KMK als wichtige Konsequenz aus dem vom Kulturausschuss vorgelegten Evaluierungsbericht eine unverzichtbare Voraussetzung, damit die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste die ihr übertragenen Arbeiten fortführen kann.

Die Gemeinsame Vereinbarung sieht vor, dass der Vorstand der Koordinierungsstelle zum Ablauf des Jahres 2007 einen Evaluierungsbericht unter besonderer Berücksichtigung der weiterhin erforderlichen Einrichtungsdauer vorlegt. Aufgrund dieses Berichtes entscheiden die Vertragschließenden bis zum Ablauf des 31. Juli 2008 über eine Verlängerung dieser Vereinbarung.

Zu Ihrer Information habe ich Ihnen die Gemeinsame Vereinbarung über die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Meyer-Hesemann

ENTWURF (26.09.2003)

Gemeinsame Vereinbarung über die
Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien,

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

und der Freistaat Thüringen, im Folgenden: die Vertragschließenden,

schließen diese Gemeinsame Vereinbarung über die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste

Präambel

Die Vertragschließenden sind seit 2001 mit der von ihnen finanzierten Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (i.F.: Koordinierungsstelle) erfolgreich im Bereich der Dokumentation NS-verfolgungsbedingt entzogener bzw. infolge des Zweiten Weltkriegs verbrachter Kulturgüter tätig.

Sie sind sich vor dem Hintergrund der historischen Verantwortung in Form der Zustimmung zu den Washingtoner Prinzipien (1998) und der Verabschiedung der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, (1999) sowie aufgrund des Willens zur Dokumentation kriegsbedingt verbrachter Kulturgüter darüber einig, die Arbeit der Koordinierungsstelle fortzuführen und schließen daher diese Gemeinsame Vereinbarung.

§ 1 Rechtsnatur, Laufzeit und Aufgaben der Koordinierungsstelle

(1) Die Koordinierungsstelle ist eine von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, und den Ländern getragene Einrichtung in der Form einer Arbeitsgruppe des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg.

(2) Die Koordinierungsstelle wird für fünf weitere Jahre (2005 bis 2009) fortgeführt.

(3) Die Koordinierungsstelle hat die folgenden Aufgaben:

a. Dokumentation von Such- und Fundmeldungen des In- und Auslands zu NS-verfolgungsbedingt entzogenen bzw. infolge des Zweiten Weltkriegs verbrachten Kulturgütern mit dem Ziel der Präsentation in der Internet-Datenbank der Koordinierungsstelle www.lostart.de

b. Gewährleistung der Funktionsfähigkeit sowie kontinuierliche Überarbeitung des Datenbankangebotes in www.lostart.de (einschl. Forum und Datenpflege)

c. Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Aufgabenstellung

d. Geschäftsstelle der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz

e. Unterstützung der Vertragschließenden im Rahmen der Aufgaben von lit. a. bis lit. d.

(4) Die Übernahme zusätzlicher Aufgaben kann vom Vorstand beschlossen werden und ist von der Bereitstellung entsprechender Projektmittel abhängig.

§ 2 Struktur und Leitung der Koordinierungsstelle

(1) Zur Zusammenarbeit, Vertretung und Sicherstellung der Interessen der Vertragschließenden in der Koordinierungsstelle bestehen ein Kuratorium (§ 3) und ein Vorstand (§ 4).

(2) Die Koordinierungsstelle unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt. Sie ist an die Beschlüsse von Kuratorium und Vorstand gebunden und wird vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.

§ 3 Kuratorium

(1) Das Kuratorium trifft die Entscheidung in Grundsatzangelegenheiten.

(2) Das Kuratorium besteht aus achtzehn Mitgliedern:

1. je einem Vertreter oder einer Vertreterin eines jeden Landes, wobei der Vertreter oder die Vertreterin des Sitzlandes der Koordinierungsstelle zugleich vorsitzendes Mitglied ist,
2. zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.

(3) Die Länder besetzen den länderseitigen Teil des Kuratoriums aus dem Kreis der Mitglieder des Kulturausschusses der Kultusministerkonferenz, der anlässlich seiner Treffen vom Vorstand über die Aktivitäten der Koordinierungsstelle unterrichtet wird. Die Mitglieder des Kuratoriums können sich im Einzelfall von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern ihres Hauses vertreten lassen. Ein Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, kann beide Stimmen wahrnehmen.

(4) Das Kuratorium tritt einmal jährlich anlässlich einer Sitzung des Kulturausschusses und im Übrigen dann zu einer Sitzung zusammen, wenn mindestens fünf Mitglieder es beantragen oder der Vorstand es für dringend erforderlich hält.

(5) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmhaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag. Entscheidungen über Grundsatzangelegenheiten bedürfen der Zustimmung der beiden Vertreter oder Vertreterinnen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.

(6) Das Kuratorium ist beschlussfähig:

1. in Sitzungen, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist,
2. im schriftlichen Verfahren, wenn
 - a) kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht und
 - b) die Hälfte der Mitglieder sich an der Abstimmung innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist beteiligt hat.

(7) Die Koordinierungsstelle berichtet dem Kuratorium jährlich über die Durchführung ihrer Aufgaben (Kuratoriumsbericht). Daneben hat die Leitung der Koordinierungsstelle dem Kuratorium regelmäßig zu dessen Sitzungen und darüber hinaus auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Kuratoriumsmitglieder über ihre Arbeit zu berichten.

§ 4 Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die Verbindung zwischen dem Kuratorium und der Koordinierungsstelle. Der Vorstand beaufsichtigt die Umsetzung der Kuratoriumsbeschlüsse durch die Koordinierungsstelle. Er trifft die Entscheidung in Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt. Die Leitung der Koordinierungsstelle hat den Vorstand über alle wesentlichen Dienstgeschäfte zu informieren.

(2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

1. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Sitzlandes der Koordinierungsstelle als vorsitzendem Mitglied,
2. je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, und des Kulturausschusses der Kultusministerkonferenz.

§ 5 Finanzierung und Kosten

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Koordinierungsstelle erhält das Land Sachsen-Anhalt auf der Grundlage der von den Parlamenten der Vertragschließenden gebilligten jeweiligen Haushalte jährliche Haushaltsmittel der Vertragschließenden.

(2) Der Gesamthaushalt der Koordinierungsstelle beträgt 429.485,18 €. Davon zahlen, jeweils hälftig, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, 214.742,59 € und die Länder insgesamt 214.742,59 €.

(3) Die Mittel der Länder setzen sich wie folgt zusammen:

Sachsen-Anhalt (Sitzland)	51.832,21 €
Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen je	12.462,74 €
Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen je	11.440,16 €
Rheinland-Pfalz	8.628,04 €
Schleswig-Holstein	6.838,52 €
Saarland	4.026,42 €

(4) Die von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, dem Land Sachsen-Anhalt jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden in drei Tranchen á 1/3 zum 01.01., 01.05. und 01.09. eines jeden Kalenderjahres für das laufende Jahr gezahlt. Die von den Ländern dem Land Sachsen-Anhalt jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden zum 01.02. eines jeden Kalenderjahres in einer Einmalzahlung für das laufende Jahr gezahlt.

(5) Zusätzliche Einnahmen der Koordinierungsstelle in Form von Spenden, Sponsorengeldern und Aufwendungsersatz sind nach Entscheidung des Vorstands für gesonderte Auftragsprojekte zu verwenden. Sie sind gemäß § 45 (2) Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt übertragbar.

§ 6 Haushalt

(1) Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung von Vorstand und Kuratorium.

(2) Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres berichtet die Koordinierungsstelle dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt über die Verwendung der Haushaltsmittel in Form eines Jahresabschlusses. Dieser Jahresabschluss wird in der ersten Jahreshälfte des jeweils übernächsten Jahres an die Vertragschließenden übergeben.

(3) Die der Koordinierungsstelle bereitgestellten, nicht verbrauchten Haushaltsmittel werden in das Folgejahr übertragen und mit den Zuweisungen der Vertragschließenden entsprechend verrechnet.

(4) Dem Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt obliegt die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Koordinierungsstelle. Die gemäß § 91 Bundeshaushaltsordnung bestehenden Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs bleiben unberührt.

§ 7 Rechte

Das Land Sachsen-Anhalt erwirbt die Nutzungs- und Verwertungsrechte an den durch die Koordinierungsstelle entwickelten und von dieser genutzten Konzepten, Programmen und Entwicklungsleistungen, so weit nichts anderes vereinbart ist. Es ist verpflichtet, diese Rechte den anderen Vertragschließenden auf deren Anfrage hin unentgeltlich zur Nutzung zugänglich zu machen.

§ 8 Haftung

(1) Die Vertragschließenden stehen in eventuellen Haftungsfällen bei anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Schadensersatzansprüchen Dritter ein.

(2) Sollten nach Ablauf dieser Vereinbarung sonstige finanzielle Belastungen entstehen, die das Sitzland nicht alleine zu vertreten hat, werden diese durch die Vertragschließenden gemeinsam getragen.

(3) Eine gegenseitige Gewährleistungs- und Schadensersatzpflicht zwischen den Vertragschließenden bezüglich der Aufgabendurchführung der Koordinierungsstelle wird ausgeschlossen. Ausgenommen sind Fälle der vorsätzlichen und grob fahrlässigen Schadensverursachung.

§ 9 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was dem Willen der Vertragschließenden am nächsten kommt.

§ 11 In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung, Außer-Kraft-Treten der bisherigen Vereinbarungen, Evaluierung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2005, spätestens mit dem Tage der letzten Unterzeichnung, in Kraft und endet am 31. Dezember 2009. Die Verwaltungsvereinbarung über die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (2001) zwischen den Ländern und das Abkommen über die Gemeinsame Finanzierung der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, und dem Land Sachsen-Anhalt vom 27.10.2000 treten zum 31. Dezember 2004 außer Kraft.

(2) Der Vorstand erstattet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 einen Evaluierungsbericht unter besonderer Berücksichtigung der weiterhin erforderlichen Einrichtungsdauer. Die Vertragschließenden entscheiden aufgrund dieses Berichtes bis zum Ablauf des 31. Juli 2008 über eine Verlängerung dieser Vereinbarung.

Berlin, den

Für die Bundesrepublik Deutschland

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Stuttgart, den
 Für das Land Baden-Württemberg
 Für den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg
 Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg

München, den
 Für den Freistaat Bayern
 Für den Bayerischen Ministerpräsidenten
 Der Bayerische Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Berlin, den
 Für das Land Berlin
 Für den Regierenden Bürgermeister des Landes Berlin
 Der Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Berlin

Potsdam, den
 Für das Land Brandenburg
 Für den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg
 Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg

Bremen, den
 Für die Freie Hansestadt Bremen
 Für den Präsidenten des Senats der Freien Hansestadt Bremen
 Der Senator für Kultur der Freien Hansestadt Bremen

Hamburg, den
 Für die Freie und Hansestadt Hamburg
 Für den Ersten Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg
 Die Kultursenatorin der Freien und Hansestadt Hamburg

Wiesbaden, den
 Für das Land Hessen
 Für den Ministerpräsidenten des Landes Hessen
 Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst des Landes Hessen

Schwerin, den
 Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
 Für den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern
 Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Hannover, den
 Für das Land Niedersachsen
 Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
 Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kultur

Düsseldorf, den
 Für das Land Nordrhein-Westfalen
 Für den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen
 Der Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Mainz, den
 Für das Land Rheinland-Pfalz
 Für den Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz
 Die Staatsministerin für Kultur, Jugend, Familie und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz

Saarbrücken, den
Für das Saarland
Für den Ministerpräsidenten des Saarlandes
Der Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft des Saarlandes

Dresden, den
Für den Freistaat Sachsen
Für den Sächsischen Ministerpräsidenten
Der Sächsische Staatsminister für Wissenschaft und Kunst

Magdeburg, den
Für das Land Sachsen-Anhalt
Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt
Der Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt

Kiel, den
Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein
Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Erfurt, den
Für den Freistaat Thüringen
Für den Thüringer Ministerpräsidenten
Die Thüringer Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst